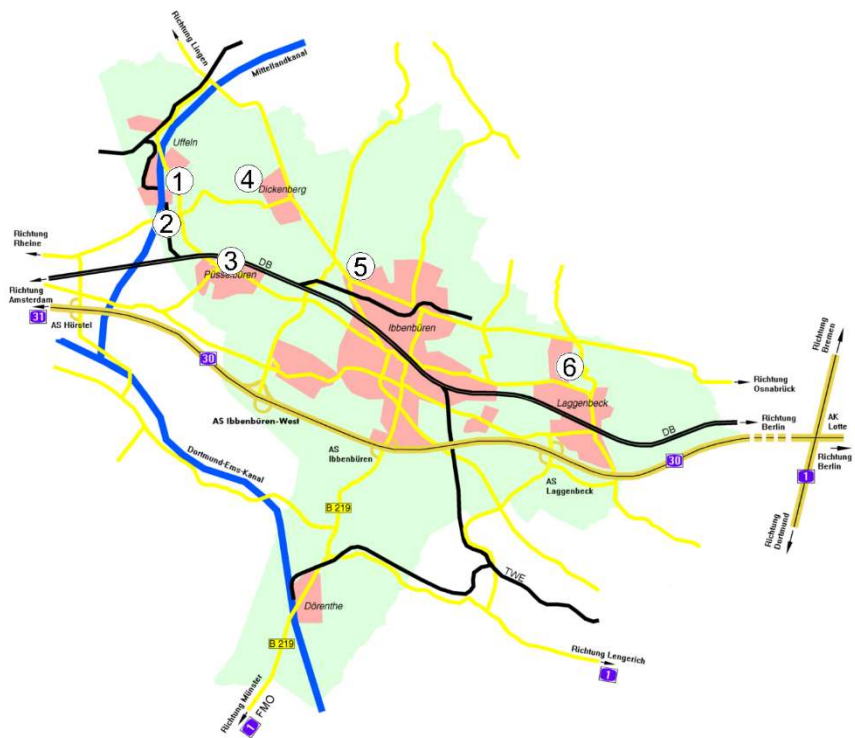


Begründung

zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Ibbenbüren
für sechs Änderungsbereiche im Stadtgebiet



1. Ausfertigung

einschließlich Änderungen und Ergänzungen zur erneuten Offenlegung
gem. § 4a (3) BauGB

Stand: 24. März 2022

Inhalt

I. Begründung	3
1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	4
3. Beschreibung des Vorhabens und Abwägung der Planung	9
4. Rechtliche Grundlagen, Gutachten und Hinweise	12
5. Städtebauliche Übersichtsdaten	12
II. Umweltbericht	13
1. Einleitung	13
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	13
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	15
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3. Zusätzliche Angaben	17
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
III. Verfahrensvermerke	18

I. Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Seitens der Landesregierung NRW und der Bezirksregierung Münster besteht seit Jahren die Forderung, den schon lang anhaltenden Flächenverbrauch im Land zu begrenzen. Daher wird im Rahmen von Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren zum Regionalplan auf eine beschränkte Ausweisung neuer Bauflächen geachtet. Die von den Kommunen festgestellten Bedarfe an neuen Bauflächen werden mit den im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Flächenreserven verglichen. Stehen den ermittelten Bedarfen noch Flächenreserven im FNP gegenüber, so wird die Kommune verpflichtet, den Bedarf zunächst dort zu decken, wo laut FNP noch entsprechende Bauflächen zur Verfügung stehen. Anderenfalls sind im Tausch für gewünschte neue Bauflächen, an anderer Stelle im Flächennutzungsplan Flächen in der gleichen Größe herauszunehmen.

Im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplanes, welche durch Bekanntmachung vom 29.03.2019 wirksam wurde, sind auf Wunsch der Stadt Ibbenbüren unter anderem neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in Schierloh sowie neue Allgemeine Siedlungsbereiche in der Westvorstadt und in Laggenbeck dargestellt worden. In vorangegangenen Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Münster wurde bereits deutlich, dass diese Neuausweisungen nur im Tausch mit anderen Flächenreserven möglich sein werden. Da die Bezirksregierung ihre landesplanerische Zustimmung für die Erweiterung des Gewerbegebietes Schierloh II von der Rücknahme von Bauflächen im FNP abhängig macht, ist die Stadt nun aufgefordert, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Die Bedarfsermittlungen der Bezirksregierung für die zukünftig erforderlichen Wohnbauflächen und die zukünftig erforderlichen gewerblichen Bauflächen in Ibbenbüren führte zu der Erkenntnis, dass im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt schon mehr als die ermittelten Bedarfsflächen dargestellt sind. Dies hätte zur Folge, dass es keine Perspektiven für die gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklungen an den gewünschten Standorten in Schierloh, in Laggenbeck und in der Westvorstadt gäbe. Gleichzeitig sind aber an anderen Standorten sowohl gewerbliche als auch wohnbauliche Entwicklungen möglich, welche die Stadt Ibbenbüren zukünftig nicht mehr verfolgt.

Ziel

Mit der hier vorgesehenen Planung soll der Zielsetzung des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden. Mit der Herausnahme von gewerblichen Bauflächen bzw. Wohnbauflächen in nicht integrierten Lagen wird der Außenbereich vor einer weiteren Zersiedlung geschützt und dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und der Entwicklung integrierter Lagen entsprochen.

STEP

Die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt – zumindest indirekt – insbesondere folgenden Oberzielen des Stadtentwicklungsprogramms (STEP) der Stadt Ibbenbüren (erstellt durch BPW Baumgart + Partner, Bremen, 10.12.2010 i. d. F. nach dem Monitoring in 07/2019) Rechnung:

Ziel Nr. 01 Ein Großteil des Bedarfes an Wohnungsneubau soll auf Bauplätzen in vorhandenen Siedlungsgebieten gedeckt werden!

Ziel Nr. 10 Die hohe Unternehmenszufriedenheit ist der wichtigste Standortfaktor!

Ziel Nr. 11 Ibbenbüren muss mehr marktgängige Gewerbeflächen anbieten!

Auch wenn die Inanspruchnahme weiterer bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht in allen Punkten den Zielsetzungen des Stadtentwicklungsprogramms (STEP) entspricht, ist diese Änderung des Flächennutzungsplanes dennoch als städtebaulich sinnvoll zu betrachten. Die städtischen Wohnbaugrundstücke in den Ortsteilen und in den zentrumsnahen Baugebieten sowie die Gewerbeflächen konnten in den letzten Jahren sehr erfolgreich vermarktet werden.

Schon jetzt können abgesehen vom Ortsteil Püßelbüren seitens der Stadt keine Wohnbaugrundstücke angeboten werden. Auch stehen kaum noch Gewerbegrundstücke für eine Vermarktung zur Verfügung und die aufgegebenen Bergwerksflächen können aufgrund sehr komplexer Planungserfordernisse in den nächsten Jahren zumindest weitgehend noch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig besteht jedoch eine erhebliche Nachfrage sowohl nach wohnbaulich wie auch nach gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Um dieser erheblichen Nachfrage nach baulichen Entwicklungen an städtebaulich sinnvollen und verfügbaren Standorten gerecht werden zu können, wurde die 19. Änderung des Regionalplanes angestoßen und inzwischen zur Wirksamkeit geführt. Als Konsequenz daraus ist nun die Rücknahme bisher noch nicht in Anspruch genommener, aber voraussichtlich bis auf Weiteres nicht mehr benötigter Bauflächen im Flächennutzungsplan erforderlich.

2. Rahmenbedingungen

Aufstellungs- beschluss

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 10. Juli 2019 beschlossen das Verfahren zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Lage und Größe

Die ungefähre Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet ergibt sich aus der Darstellung auf dem Deckblatt. Die genauen Abgrenzungen der jeweiligen Änderungsbereiche sind durch eine gerissene Linie in den nachfolgenden Karten zeichnerisch festgesetzt.

Änderungsbereich 1 „Uffeln-Nord“: 6,2 ha

Abb. 1 Geltungsbereich

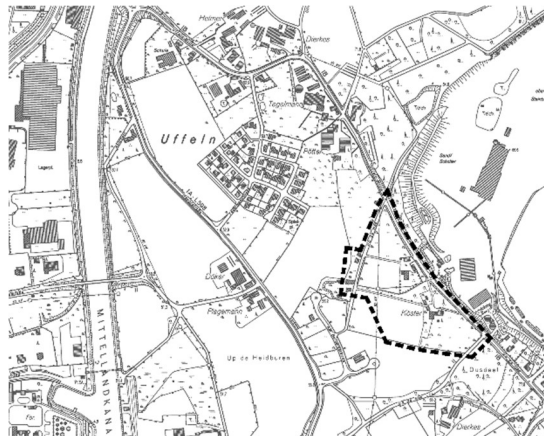


Abb. 2 Luftbild



Änderungsbereich 2 „Uffeln-Süd“: 3,2 ha + 7,7 ha

Abb. 3 Geltungsbereich

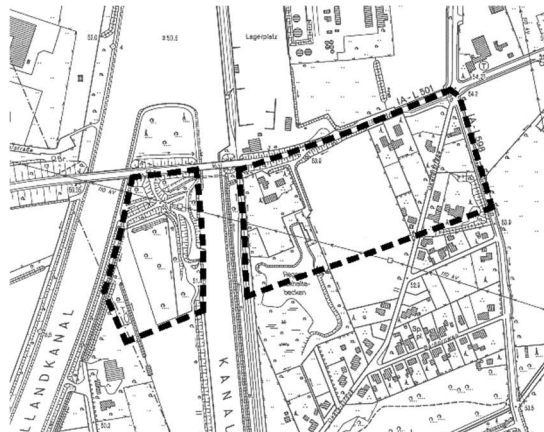


Abb. 4 Luftbild



157. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 3 „Püßelbüren“: 1,5 ha

Abb. 5 Geltungsbereich

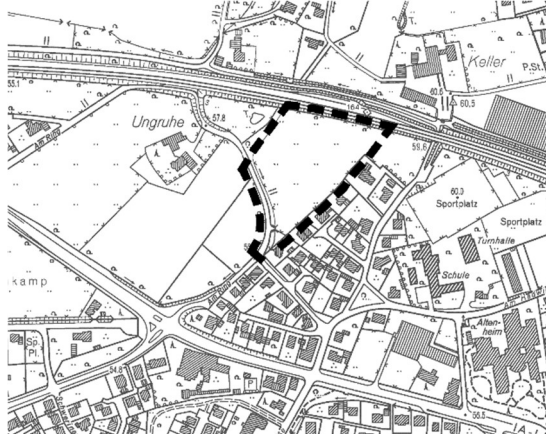
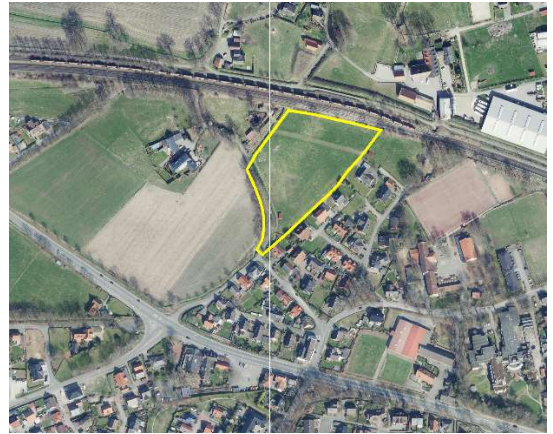


Abb. 6 Luftbild



Änderungsbereich 4 „Wilhelmschacht“: 2,6 ha

Abb. 7 Geltungsbereich

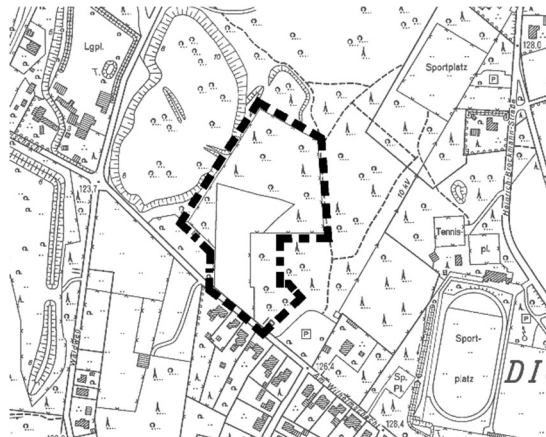
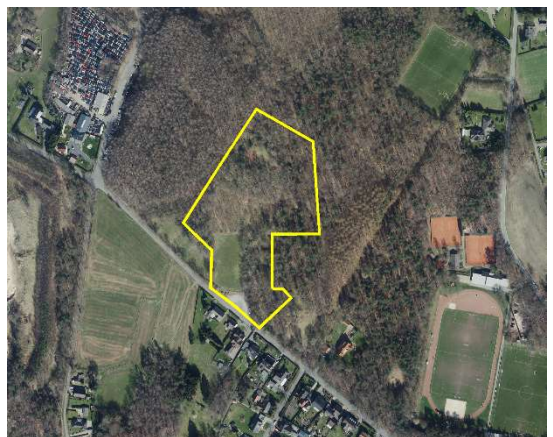


Abb. 8 Luftbild



Änderungsbereich 5 „Bockraden“: 1,5 ha

Abb. 9 Geltungsbereich

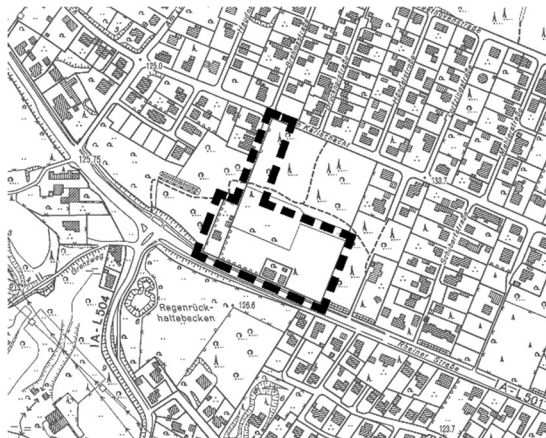


Abb. 10 Luftbild



Änderungsbereich 6 „Laggenbeck“: 3,1 ha

Abb. 11 Geltungsbereich

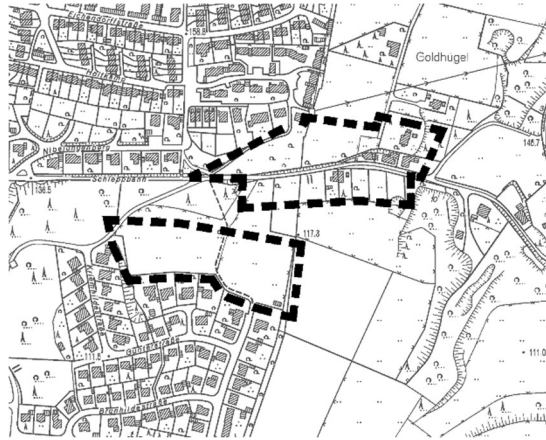


Abb. 12 Luftbild



Land - LEP

Der am 8. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) weist der Stadt Ibbenbüren eine mittellandliche Bedeutung zu. Die sechs Teiländerungsbereiche sind im LEP wie folgt dargestellt:

Änderungsbereich 1: Freiraum

Änderungsbereich 2: Freiraum

Änderungsbereich 3: Siedlungsraum

Änderungsbereich 4: Freiraum

Änderungsbereich 5: Siedlungsraum

Änderungsbereich 6: Freiraum

Aufgrund des Maßstabes des LEP sind nicht in allen Teilbereichen klare Aussagen zur Darstellung zu treffen. Nach Auffassung der Stadt Ibbenbüren liegen aber keine Widersprüche zu allgemeinen übergeordneten Planaussagen des LEP vor, zumal sich die die beabsichtigten Änderungen aus dem nachfolgend beschriebenen Regionalplan entwickeln.

Regionalplan

Der Regionalplan – Münsterland – wurde mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27.06.2014, S. 334 rechtsverbindlich. Auf Wunsch der Stadt Ibbenbüren wurden im Rahmen der 19. Änderung Flächentausche vorgenommen, die einer sinnvollen und realisierbaren Entwicklung dienen sollten. Diese 19. Änderung wurde mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2019, Nr. 7 vom 29.03.2019, S. 175 – 190 rechtsverbindlich. Im nun geltenden Regionalplan sind die Änderungsbereiche wie folgt dargestellt:

Änderungsbereich 1: allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Änderungsbereich 2: allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Änderungsbereich 3: allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Änderungsbereich 4: Waldbereiche

Änderungsbereich 5: allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Änderungsbereich 6: allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die beabsichtigte 157. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun den Vorgaben der Regionalplanung Rechnung tragen.

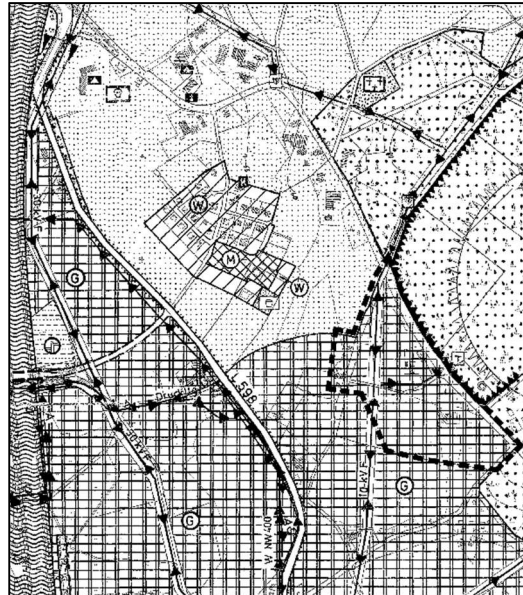
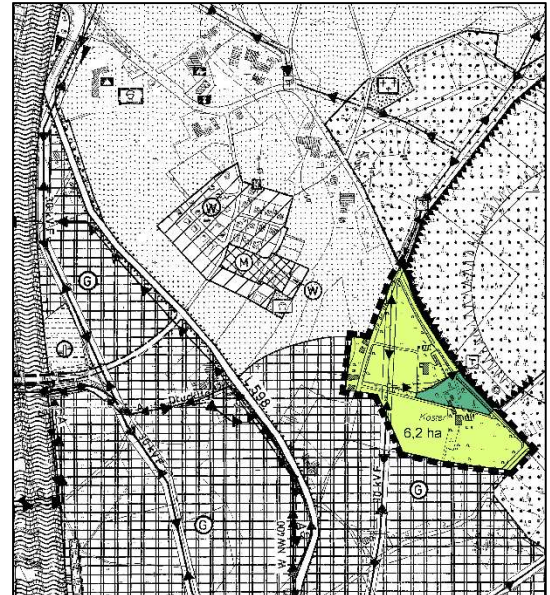
FNP

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam und inzwischen vielfach geändert wurde, sind die Änderungsbereiche wie in der nachfolgenden linken Spalte dargestellt. In der nachfolgenden rechten Spalte ist der jeweilige Entwurf zur 157. Änderung des FNP abgebildet.

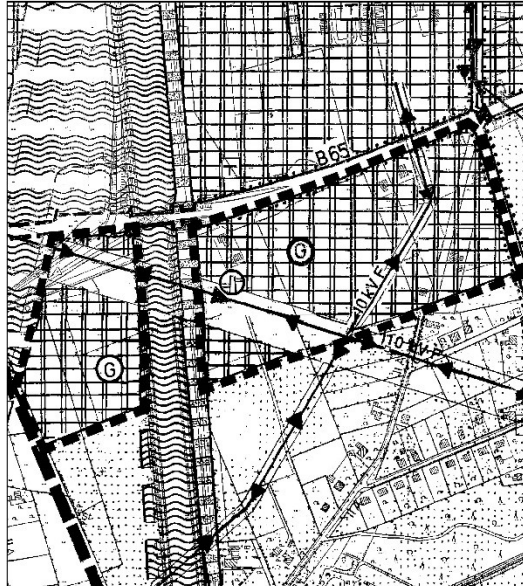
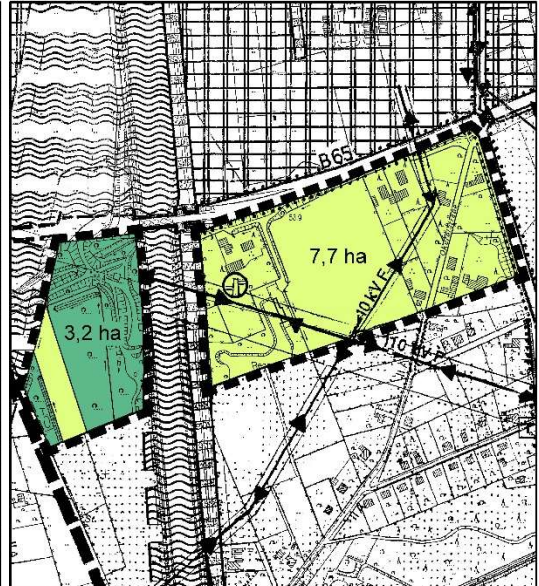
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, da hier lediglich die Art der Nutzung von Bauflächen (gewerbliche Baufläche u. Wohnbaufläche) in Nicht-Bauflächen (Wald u. Fläche für die Landwirtschaft) geändert wird. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden daher nicht erwartet. Nähere Informationen sind dem nachfolgenden Umweltbericht zu entnehmen.

Änderungsbereich 1 „Uffeln-Nord“: 6,2 ha

Änderung von gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Abb. 13: Auszug FNP -rechtswirksam-

Abb. 14: Entwurf zur 157. Änderung des FNP

Änderungsbereich 2 „Uffeln-Süd“: 3,2 ha und 7,7 ha

Änderung von gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Abb. 15: Auszug FNP -rechtswirksam-

Abb. 16: Entwurf zur 157. Änderung des FNP


157. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 3 „Püßelbüren“: 1,5 ha

Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft

Abb. 17: Auszug FNP –rechtswirksam

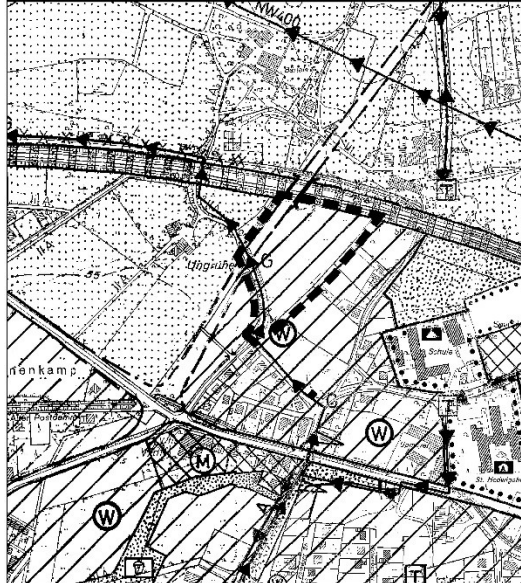
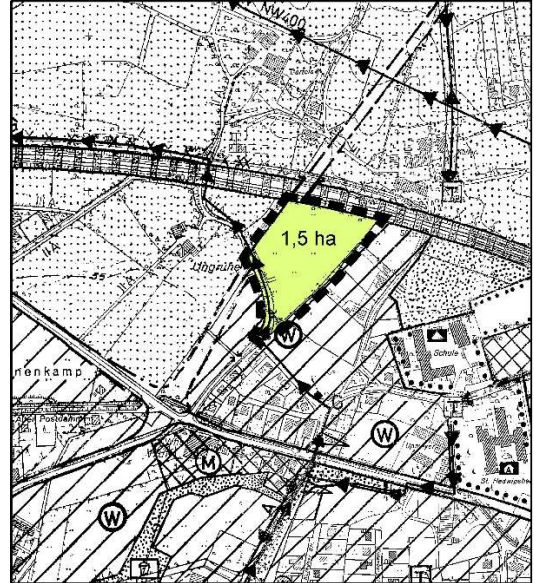


Abb. 18: Entwurf zur 157. Änderung des FNP



Änderungsbereich 4 „Wilhelmschacht“: 2,6 ha

Änderung von gewerblicher Baufläche in Wald

Abb. 19: Auszug FNP –rechtswirksam

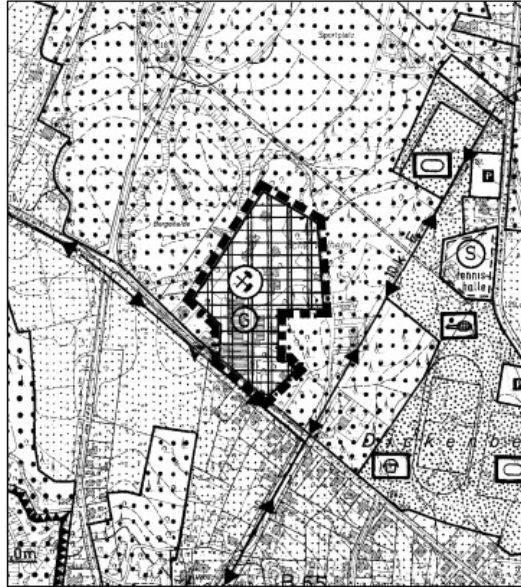


Abb. 20: Entwurf zur 157. Änderung des FNP



157. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 5 „Bockraden“: 1,5 ha

Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Abb. 21: Auszug FNP –rechtswirksam

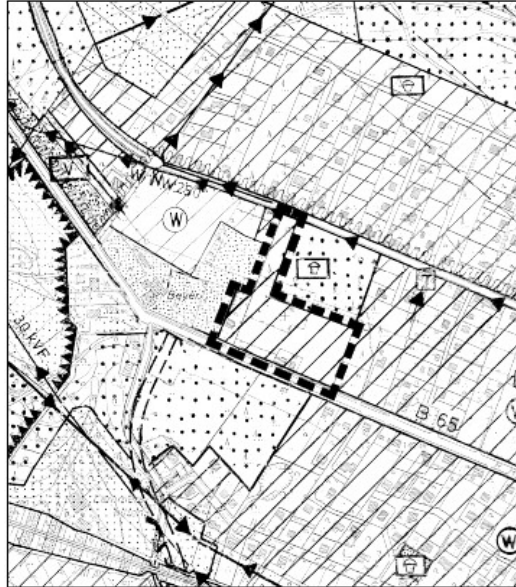


Abb. 22: Entwurf zur 157. Änderung des FNP



Änderungsbereich 6 „Laggenbeck“: 3,1 ha

Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft

Abb. 23: Auszug FNP –rechtswirksam

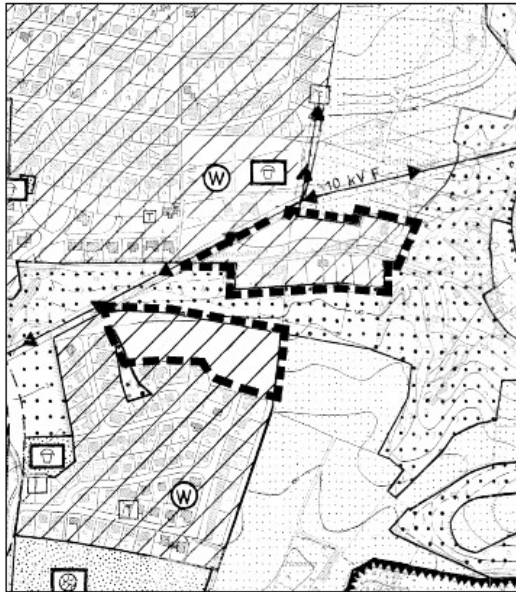
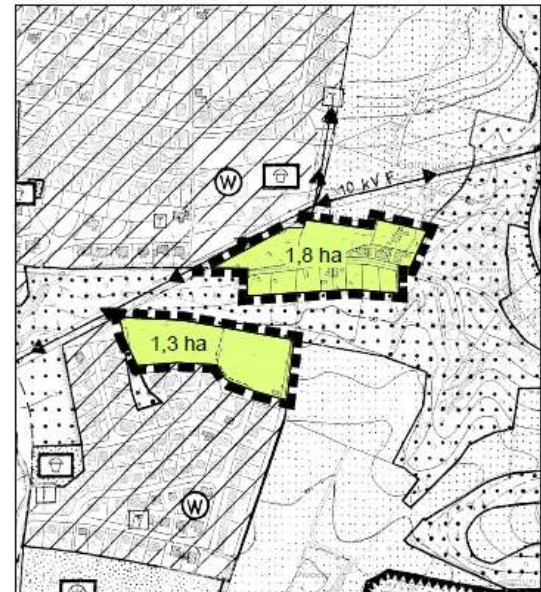


Abb. 24: Entwurf zur 157. Änderung des FNP



3. Beschreibung des Vorhabens und Abwägung der Planung

Vorhaben

Mit der hier vorgesehenen Planung soll der Zielsetzung des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden. Mit der Herausnahme von gewerblichen Bauflächen bzw. Wohnbauflächen aus den Flächennutzungsplandarstellungen in nicht integrierten Lagen wird der Außenbereich vor einer weiteren Zersiedlung geschützt und dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und der Entwicklung integrierter Lagen entsprochen.

Belange

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung, bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die gemäß § 1 (6) BauGB zu berücksichtigenden Belange sollen hier nicht einzeln aufgeführt und bewertet werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Statt dessen werden hier die Auswirkungen, welche durch die Herausnahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan zu erwarten sind, allgemein beschrieben.

In den sechs Änderungsbereichen werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen entsprechend ihrer jetzigen Nutzung zukünftig als Wald oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vergleich zwischen den bisherigen und den geplanten Darstellungen werden keine Erweiterungen der Bauflächen, sondern deren Reduzierung vorgesehen. Durch diese Änderung stehen zukünftig ca. 25,8 ha bisherige Bauflächen innerhalb der Änderungsbereiche wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf die unterschiedlichen Belange werden aufgrund der Planung nicht erwartet. Dies gilt ausdrücklich auch für Belange des Hochwasserschutzes gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken in den verschiedenen Teilbereichen dieser Änderung gewerbliche Baufläche oder Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesen Bereichen. Da hier in den Änderungsbereichen jedoch bis heute keine Bebauungspläne aufgestellt, bzw. in Uffeln-Nord sogar ein ehemals vorhandener in 1998 aufgehoben wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Da die hier in Rede stehenden Teilbereiche der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, bzw. als Waldbereich dargestellt sind, wird nun die Anpassung an die übergeordnete Planung vollzogen.

Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner nicht integrierten Lagen und seiner besonderen landschaftsgestalterischen und topographischen Prägung sollen diese Bereiche nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Für die Eigentümer der in den Änderungsbereichen gelegenen Grundstücke bedeutet dieses keine Änderung der planungsrechtlichen Situation. Die Grundstücke waren bisher und bleiben zukünftig planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Auch die Zulässigkeit möglicherweise notwendiger oder gewünschter Ersatzbauwerke richtet sich schon heute, wie auch im Anschluss an die beabsichtigte Änderung nach den Bestimmungen dieses § 35 BauGB.

Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Daher werden deren Belange durch die Rücknahme der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht unmittelbar berührt.

Umweltbezogene Informationen:

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
Begründung einschl. Umweltbericht zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes	Stadt Ibbenbüren Fachdienst Stadtplanung Roncallistraße 3 – 5 49477 Ibbenbüren	Umweltprüfung (Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)
2 Stellungnahmen	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 Regionalentwicklung	Landesplanerische Zustimmung, Anpassung an die Ziele der Raumordnung
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 65 Niederlassung Dortmund	Bergwerksfelder der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH und der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH unter den Änderungsflächen
1 Stellungnahme	Deutsche Bahn AG	Durch Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen sowie Belange der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes
2 Stellungnahmen	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West	Telekommunikationslinien in den Plangebieten
2 Stellungnahmen	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	Hinweise zu vorhandenen Wallhecken und Waldbereichen
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Steinfurt	landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken aufgrund Entzug von Ackerland
2 Stellungnahmen	O2 Telefonica Germany GmbH Düsseldorf	Richtfunkverbindungen in den Plangebieten
2 Stellungnahmen	Westnetz GmbH	Verlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren
1 Stellungnahme	Öffentlichkeit	Bereich der Sprung- und Zerrüttungszone, zukünftige Bergverschiebungen, Grundbewegungen

Rechtsgrundlagen

4. Rechtliche Grundlagen, Gutachten und Hinweise

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

5. Städtebauliche Übersichtsdaten

Die Teilgeltungsbereiche dieser 157. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zusammen ca. 258.000 m² groß und wie folgt gegliedert:

Änderungsbereich 1 Uffeln-Nord	62.000 m ²	24,03 %
Änderungsbereich 2 Uffeln-Süd	109.000 m ²	42,25 %
Änderungsbereich 3 Püßelbüren	15.000 m ²	5,81 %
Änderungsbereich 4 Wilhelmschacht	26.000 m ²	10,08 %
Änderungsbereich 5 Bockraden	15.000 m ²	5,81 %
Änderungsbereich 6 Laggenbeck	31.000 m ²	12,02 %
Gesamtfläche	258.000 m ²	100,00 %

II. Umweltbericht (gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a und 4 c und Anlage 1 BauGB)

1. Einleitung

In den sechs Änderungsbereichen werden im Rahmen dieser FNP-Änderung die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen entsprechend ihrer jetzigen Nutzung zukünftig als Wald oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vergleich zwischen den bisherigen und den geplanten Darstellungen werden somit keine Erweiterungen der Bauflächen, sondern deren Reduzierung vorgesehen. Durch diese Änderung stehen zukünftig ca. 25,8 ha bisherige potentielle Bauflächen in den Änderungsbereichen wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf die unterschiedlichen Belange werden aufgrund dieser Planung daher nicht erwartet. Im Gegenteil werden durch die Rücknahme der Bauflächen auf FNP-Basis potentielle bauliche Inanspruchnahmen durch eine verbindliche Bauleitplanung zukünftig ausgeschlossen.

Aufgrund dieser Sachlage wird nachfolgend die Struktur der Anlage 1 zum Baugesetzbuch nicht umfassend berücksichtigt, sondern es werden nur wesentliche Elemente daraus aufgeführt. So sollen umfangreiche, ansonsten notwendige Textwiederholungen vermieden werden und der Umweltbericht so verständlicher und lesbarer sein.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bisher dargestellte, aber zukünftig nicht mehr benötigte gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen als Flächen für die Landwirtschaft, bzw. als Wald dargestellt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne (wie z.B. der Flächennutzungsplan) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dies umfasst auch, die umweltschützenden Anforderungen mit den anderen (z.B. soziale, wirtschaftliche) Anforderungen in Einklang zu bringen. Ziel ist, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen unter Einschluss des allgemeinen Klimaschutzes und des Landschaftsbildes zu schützen und zu entwickeln (vgl. § 1 (5) BauGB). Eine besondere Gewichtung erfährt hier nach § 1 a (2) BauGB der Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Grund und Boden stellen für unsere natürliche Lebensgrundlage, die eine Vielfalt von Nutz- und Wohlfahrtswirkungen für Mensch, Pflanze und Tier möglich machen soll, ein nicht vermehrbares Gut dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bezeichnet in § 1 den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens (z.B. als Lebensgrundlage, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte usw.) zu sichern oder wiederherzustellen. Dabei besitzen jedoch nach § 3 (1) Nr. 9 BBodSchG Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts Vorrang vor den Regelungen des Bodenschutzgesetzes, soweit sie Einwirkungen auf den Boden regeln. Diese Vorgabe ist hier von entsprechender Bedeutung und verweist den Bodenschutz in den Regelungsbereich des BauGB (s.o.).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstreckt seinen Geltungsbereich auf den besiedelten wie den unbesiedelten Bereich der Landschaft. Als Ziel verfolgt das Gesetz, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Landschaftsrahmenplan (Regionalplan) hat hier eine schrankensetzende Orientierungsfunktion für die flächenhaften Nutzungsentwicklungen. Eine konkretisierende Landschaftsplanung unter der Ebene des Landschaftsrahmenplanes existiert für den Planbereich nicht.

157. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfolgt nach § 1 den Zweck, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen können Luftverunreinigungen (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sein, soweit sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Stoffliche Luftqualitätszustandsanforderungen werden dabei in der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV) geregelt.

Qualitätsanforderungen für Geräuschbelastungen finden sich in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm ist dabei keine materielle Rechtsgrundlage, sondern bestimmt als technische Anleitung lediglich Verfahren, nach denen die Auswirkungen eines Bauleitplanes auf Umweltbelange geprüft werden.

Geruchsanforderungen werden in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) geregelt. Auch sie stellt keine materielle Rechtsgrundlage dar, sondern soll bis zum Erlass bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften einen Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission in verschiedenen Baugebieten festlegen.

Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind nach § 1 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Die ökologischen Funktionen der Gewässer sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist zu erhalten. Für Oberflächengewässer werden in den §§ 25 a – d WHG konkretisierende Bewirtschaftungsziele und -anforderungen genannt. Entsprechende rechtliche Anforderungen finden sich in § 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verfolgt den Zweck, eine Kreislaufwirtschaft von Stoffen zur Schonung natürlicher Ressourcen und einer umweltverträglichen Beseitigung zu fördern. Hierzu werden den privaten Haushalten nach § 13 KrW-/AbfG Überlassungspflichten von Abfallstoffen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auferlegt, da die privaten Haushalte für die meisten Stoffe keine ortsbezogene ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung durchführen können. In begrenztem Umfang können Maßnahmen der Eigenkompostierung zur Schließung enger Kreisläufe – insbesondere bei örtlich gewachsenen pflanzlichen Abfallstoffen – sinnvoll sein.

Umweltrelevante Fachplanungen liegen in Form des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan, des ökologischen Fachbeitrages der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW) (2000) zum Biotop- und Artenschutz im Kreis Steinfurt, der Lärmkarten des Landesumweltamtes NRW (LUA NRW), der Darstellungen des Geologischen Dienstes des Landes NRW zu schützenswerten Böden und des Fließgewässertypenatlases von NRW des LUA NRW (2002b) vor.

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan formuliert als generelle Zielsetzung den Freiraum zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu schützen. Siedlungsentwicklungen sind deshalb auf Siedlungsbereiche in der Darstellung des Regionalplanes zu konzentrieren. Mit der geplanten Änderung von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche in Wald, bzw. Fläche für die Landwirtschaft wird dieser Forderung der Landschaftsrahmenplanung entsprochen.

Innerhalb der Siedlungsbereiche sind nach den Zielsetzungen des Regionalplanes die städtebaulichen Strukturen zu verbessern. Dazu soll bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche die ökologische Bilanz für das Gemeindegebiet möglichst positiv ausfallen, flächensparende Erschließungen und Bauweisen vorgesehen, vorhandene Biotopstrukturen einbezogen, erhalten und entwickelt werden. Innerörtliche Freiflächen sollen ihre ökologische Funktion aufrecht erhalten, wobei Gewässer und ihre Randbereiche unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer und gestalterischer Erfordernisse zu erhalten oder zu entwickeln sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die bisher in den Änderungsbereichen dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen werden zukünftig nicht mehr als solche benötigt bzw. sollen aufgrund ihrer Lage, Topographie, der fehlenden Verfügbarkeit oder anderer Rahmenbedingungen nicht mehr entwickelt werden. Sie stellen sich derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche und zum Teil als Wald dar. Des Weiteren befinden sich in den Änderungsbereichen einzelne im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Verkehrsflächen. Die hier betrachteten Flächen sollen in ihrer jetzigen Form und Nutzung erhalten bleiben, eine zukünftige gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung soll mit dieser Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Im unmittelbaren Umfeld und innerhalb der Änderungsbereiche halten sich Menschen als Erholungssuchende, als Verkehrsteilnehmer und als Beschäftigte, bzw. Kunden der gewerblichen Betriebe oder als Bewohner der Wohnhäuser auf. Auswirkungen auf Menschen könnten sich insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Emissionen ergeben:

Lärmimmissionen:

Die Änderungsbereiche sind teilweise heute bereits aufgrund von gewerblichen Nutzungen oder Verkehrswegen im Gebiet bzw. im angrenzenden Umfeld Lärmimmissionen ausgesetzt. Erkenntnisse zu besonderen Problemfällen liegen jedoch nicht vor.

Luftschadstoffe:

Konkrete Erkenntnisse zu Luftschadstoffen (z.B. Stäube) sind hier nicht bekannt. Nach der 22. BImSchV gelten nach § 4 (1) BImSchV ab dem 1. Januar 2005 als über 24 Stunden gemittelter Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 10) $50 \mu\text{m}^3$ Luft, wobei an 35 Tagen des Kalenderjahres Überschreitungen zugelassen sind. Gleichzeitig bestimmt § 4 (2) BImSchV, dass der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 10) ab dem 1. Januar 2005 mit $40 \mu\text{m}^3$ Luft für den Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten ist.

Überschreitungen des gemittelten Tagesimmissionswertes von $40 \mu\text{m}^3$ Luft sind nach den Darstellungen des Umweltbundesamtes (2005) bzw. des Bundesumweltministeriums (2005, S. 11) grundsätzlich möglich, sind aber insbesondere meteorologischen Randbedingungen im Winterhalbjahr geschuldet. Eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{m}^3$ PM 10 pro m^3 Luft bei mehr als 35 Tagesereignissen im Kalenderjahr ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

Gerüche: Konkrete Erkenntnisse zu Geruchsbelästigungswirkungen liegen für die Änderungsbereiche nicht vor.

Altlasten: Erkenntnisse zu Ablagerungen von Altlasten liegen nicht vor.

Im Vergleich zu der bisher zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. als Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Mensch ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die bisher als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche dargestellten Änderungsbereiche sind noch weitgehend unbebaut. Auch die umliegenden Grundstücke sind zum Teil ebenfalls baulich wenig genutzt. Kenntnisse über Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne der EU-Artenschutzrichtlinie liegen nicht vor.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die bisher als gewerbliche Baufläche bzw. als Wohnbaufläche dargestellten Änderungsbereiche sind noch größeren Teils unbebaut. Auch die umliegenden Grundstücke sind teilweise ebenfalls baulich gar nicht oder wenig genutzt.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für die Schutzgüter Fläche und Boden ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Änderungsbereiche und angrenzend außerhalb befinden sich verschiedene Oberflächengewässer, welche aufgrund der Rücknahme der bisher zulässigen Bauflächen durch die Planänderungen nicht negativ beeinflusst werden.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Da die Änderungsbereiche und sein Umfeld noch weitgehend unbesiedelt sind und durch die Änderung keine weitere bauliche Inanspruchnahme ermöglicht wird, sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Klima/Luft ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche und deren Umfeld noch weitgehend unbesiedelt sind und es sich somit hier um weitgehend freie Landschaft handelt.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Landschaft ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten, historische Bauwerke, archäologische Fundstätten oder kulturhistorisch bedeutsame anthropogene Böden usw. darstellen und deren Existenz, Nutzbarkeit oder Unversehrtheit durch das Vorhaben gestört, eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Diese Sachverhalte sind im Planungsraum nicht gegeben.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung der verschiedenen Wechselwirkungen ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Direkte Umweltwirkungen bei Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für die verschiedenen Schutzgüter, bzw. deren Wechselwirkungen ermöglicht, sondern eine Verbesserung erreicht.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die bisher dargestellten Bauflächen in den Änderungsbereichen durch verbindliche Bauleitplanung einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (8) BauGB bei der Änderung von Bauleitplänen analog zur Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Insbesondere ist neben dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. verschiedenen Schutzgüter, bzw. seiner Wechselwirkungen erwartet werden, sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der dezentralen Lage der Änderungsbereiche und der derzeitigen Nutzungen, bieten sich keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten an.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der daraus resultierenden Vorprägung des Änderungsbereiches wurden keine technischen Verfahren zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale verwendet.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In den sechs Änderungsbereichen werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen entsprechend ihrer jetzigen Nutzung zukünftig als Wald oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vergleich zwischen den bisherigen und den geplanten Darstellungen werden keine Erweiterungen der Bauflächen, sondern deren Reduzierung vorgesehen. Nachteilige Umweltwirkungen werden aufgrund der Planung daher nicht erwartet.

III. Verfahrensvermerke

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ausweisungen und Festsetzungen enthält nur der Plan. Sie sind durch Zeichnung, Signatur und textliche Festsetzungen dargestellt.

§ 2 (1) BauGB	10.07.2019	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 den Beginn des Verfahrens zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 21.09.2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung („IVZ“) ortsüblich bekannt gemacht worden.	
§ 3 (1) BauGB	21.09.2019 - 21.10.2019	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden fachgerecht aufgenommen und aufgearbeitet. Sofern Handlungsbedarf ausgemacht wurde, ist dieser im Plan, bzw. in der Begründung berücksichtigt worden. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden hier jedoch nicht explizit aufgeführt, sondern sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.	
§ 4 (1) BauGB	24.09.2019 - 24.10.2019	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB
	Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden fachgerecht aufgenommen und aufgearbeitet. Sofern Handlungsbedarf ausgemacht wurde, ist dieser im Plan, bzw. in der Begründung berücksichtigt worden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden hier jedoch nicht explizit aufgeführt, sondern sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.	
§ 3 (2) BauGB	17.03.2020 - 30.04.2020	Öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
	Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und die darauf basierende Drucksache zum Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sind auf der Homepage der Stadt Ibbenbüren zu finden und für jedermann öffentlich einsehbar.	
§ 4a (3) BauGB	05.04.2022 - 05.05.2022	Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB
	Die während der erneuten Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und die darauf basierende Drucksache zum Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sind auf der Homepage der Stadt Ibbenbüren zu finden und für jedermann öffentlich einsehbar.	
§ 6 BauGB	21.06.2022	Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB

Ibbenbüren, 08.06.2022